



## **Impressum**

**Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland**

**E-Mail:** [Rheinland-Pfalz-Saarland.Alg-II@arbeitsagentur.de](mailto:Rheinland-Pfalz-Saarland.Alg-II@arbeitsagentur.de)

**Autorin:** Silke Wagner

**AnsprechpartnerInnen** Silke Wagner und Jürgen Stocker

**Fachbereich:** Leistung SGB II - Beteiligungsmanagement

## 1. Was ist nach der neuen Rechtsauffassung der Zentrale notwendig, um eine Verjährungsfrist bei Forderungsbeträgen des Jobcenters von 30 Jahren auszulösen?

Nach Auswertung des [BSG-Urteils vom 04.03.2021, B 11 AL 5/20 R](#) hat die BA in Abstimmung mit dem BMAS ihre Auffassung zur Verjährungsfrist von öffentlich-rechtlichen Forderungen geändert.

Regelmäßig ist nun gemäß § 50 Abs. 4 SGB X von einer Verjährungsfrist von 4 Jahren auszugehen.

In den Fallgestaltungen des § 50 SGB X kann daher erst ein weiterer Bescheid die erstmals durch den Erstattungsbescheid nach § 50 Abs. 3 SGB X in Gang gesetzte Verjährung "hemmen". Erst ein (weiterer) Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers i.S. des § 52 Abs. 1 SGB X löst nach dessen Unanfechtbarkeit den Übergang in eine längere Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 52 Abs. 2 SGB X aus. (Rz 29 des o.a. Urteils)

§ 52 Abs. 1 SGB X, an den die Verjährungsfrist des § 52 Abs. 2 SGB X anknüpft, setzt den Erlass eines Verwaltungsakts zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers voraus. **Dieser Verwaltungsakt muss den Anspruch, um dessen Verjährung es geht, zumindest dem Grunde unmittelbar nach betreffen** (vgl. BVerwG vom 30.1.2013 - 8 C 2/12 - NVwZ-RR 2013, 489). (Rz 40 des o.a. Urteils)

Deshalb ist es nicht ausreichend, in einem Bewilligungs- oder Änderungsbescheid die Aufrechnung mit den laufenden Leistungen zu erklären.

Es muss ein gesonderter Aufrechnungsbescheid nach § 43 SGB II ergehen, um die längere Verjährungsfrist von 30 Jahren auszulösen.

Zur Veranschaulichung des Verfahrens, wird folgende Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt:



220215\_Arbeitshilfe  
\_AuE\_mit\_Aufrechnu

## 2. Nach der [Information 202111004 vom 16.11.2021 – Umgang mit von Verjährung bedrohten Erstattungsforderungen gem. §§ 50, 52 SGB X](#) prüft der Inkasso-Service aktuell alle zahlungsgestörten Forderungen auf Verjährung. Warum wird die gE noch kontaktiert?

In Einzelfällen wird die gE als anordnende Dienststelle eingebunden und um Zulieferung von Daten gebeten. Diese Anfragen an die gE erfolgen per E-Mail.

Abgefragt werden in der Regel folgende Daten:

- Bestandskraftdatum Erstattungsbescheid
- Erlassdatum Aufrechnungsbescheid
- Bestandskraftdatum Aufrechnungsbescheid

Zur Klärung von Einzelfällen erforderliche [Kontaktaufnahmen](#) zum Inkasso-Service können über die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Rufnummern (Interner Rufkreis für anordnende Dienststellen: 0911 – 1770015 - nicht zur Weitergabe an Kundinnen und Kunden) realisiert werden.

### **3. Ist die Aufrechnung zu beenden, wenn die Forderung verjährt ist und derzeit ohne eigenständigen Aufrechnungsbescheid aufgerechnet wird?**

Die Aufrechnung ist nach Eingang der Mitteilung von Inkasso zu beenden, da die Forderung faktisch nicht mehr existent ist. Eventuell zu viel aufgerechnete Beträge sind an die leistungsberechtigte Person zurück zu zahlen.

### **4. Was geschieht mit Forderungen, die nach der maximalen Aufrechnungszeit von 3 Jahren noch nicht getilgt sind?**

Der Aufrechnungszeitraum endet nach § 43 Abs.4 S. 2 SGB II spätestens nach 3 Jahren und beginnt nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der Erstattungs-/ Ersatzansprüche nach Absatz 1 folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Rechtsbehelf gegen die Aufrechnung vorliegt. Die Dreijahresfrist verlängert sich auch um die Zeit der Aussetzung der Aufrechnung aufgrund einer Minderung des Anspruchs wegen einer Sanktion (vergl. [Fachliche Weisungen zu § 43 SGB II](#), Rz. 43.16).

Nach Ablauf der Frist ist die Aufrechnung in ALLEGRO zu beenden. Sofern eine Restforderung besteht, ist für diese eine Zahlungsaufforderung an die einzahlungspflichtige Person zu erstellen.

Weiterhin ist die zeitliche Begrenzung der Mahnsperre in ALLEGRO bzw. ERP zu ändern, indem das Ende-Datum auf den Tag der neuen Fälligkeit plus 10 Tage angepasst wird. In diesen Fällen ist der Inkasso-Service darüber zu unterrichten, was im Einzelfall mit der Schuldnerin/dem Schuldner bereits vereinbart wurde.

Viele Hintergrundinformationen können der Arbeitshilfe [Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Inkasso-Service beim Einzug von Forderungen](#) entnommen werden, insbesondere in den Kapiteln 2.5 und 3.4.

## 4.1 Welche Ereignisse verlängern den Aufrechnungszeitraum?

Mit Wirkung vom 1. 8. 2016 wurde im SGB2ÄndG § 43 (4) Satz 3 SGB II klarstellend ergänzt, dass eine Verlängerung des Aufrechnungszeitraumes auch für Zeiten erfolgt, in denen die Aufrechnung nicht zulässig war.

Nicht zulässig ist eine Aufrechnung bei Überschreiten der Höchstgrenze von 30 Prozent durch mehrere Aufrechnungen oder Minderungen aufgrund von Pflichtverletzungen nach den §§ 31 und 32 SGB II. Daneben kann eine Aufrechnung auch nicht vollzogen werden, wenn die leistungsberechtigte Person Rechtsmittel (Widerspruch und/oder Klage) gegen den Aufrechnungsbescheid einlegt oder Leistungen mangels Hilfebedürftigkeit nicht erbracht werden. (Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, § 43 Aufrechnung, Rn. 37)

Die Aufrechnungserklärung muss nicht mit einem Enddatum versehen werden. Dies ist unschädlich, da die in § 43 Abs. 4 Satz 2 SGB II vorgesehene Höchstaufrechnungsdauer auch ohne deklaratorische Wiedergabe im schriftlichen Verwaltungsakt maßgeblich ist (vgl. [BSG Urteil vom 09.03.2016 - B 14 AS 20/15 R](#); Urteil des Senats vom 23.04.2020 - [L 7 AS 1603/19](#)).

## 5. Keine Dokumentation zur Aufrechnung in der Vergangenheit; Forderungen verjähren nach 4 Jahren und eine Aufrechnung kann nicht mehr durchgeführt werden. Muss ein Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden eingeleitet werden?

Grundsätzlich ist ein Verfahren zur Aufklärung des Vermögensschadens einzuleiten und ggf. die Geltendmachung eines Haftungsanspruchs gegenüber dem/der Beschäftigten zu prüfen, wenn durch schuldhaftes Verhalten eines einer gemeinsamen Einrichtung (gE) zugewiesenen Beschäftigten ein Schaden an Bundesmitteln entsteht.

Bei der Beurteilung eines Sachverhaltes zum Themenkomplex Aufrechnung und Verjährung von Forderungen gilt es, zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- a. Die Mitarbeitenden haben der damaligen Regelung Folge geleistet und die Aufrechnung mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nach entsprechender Anhörung beschieden. Hier ist nicht von einem schuldhaften Verhalten auszugehen, da die geltenden Vorschriften umgesetzt wurden.
- b. Die Mitarbeitenden haben von der Möglichkeit der Aufrechnung keinen Gebrauch gemacht bzw. haben ihr Ermessen nicht ausgeübt und/oder dokumentiert. Aufgrund dieser Entscheidung kommt es nun zur Veränderung der Verjährungsfrist von 30 Jahren auf 4 Jahre und die Restforderung verjährt. Hier ist grundsätzlich zu prüfen, ob ein Vermögensschaden eingetreten ist. Allerdings endet die Prüfung mit dem Feststellungsverfahren, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Nähere Informationen über das [Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden](#) wurden von der Zentrale im Intranet zur Verfügung gestellt.

## 6. Zahlungsaufforderung mit oder ohne Rechtsbehelfsbelehrung?

Es gibt zwei Arten von Zahlungsaufforderungen: Die ALLEGRO-Vorlage 0-053 (Leistungsgebot: Zahlungsaufforderung als Verwaltungsakt) und die BK-Vorlage 0a-54 (Zahlungserinnerung, kein Verwaltungsakt).

Die Unterscheidung, der beiden Vorlagen ist relativ einfach.

- a. Mit dem Aufhebungsbescheid mit Erstattung kann das Leistungsgebot ergehen. Ein Leistungsgebot muss aber auch nach erfolgter Aufrechnung über die Restsumme erstellt werden, wenn nicht die gesamte Forderung durch die Aufrechnung ausgeglichen wurde. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Leistungsbezug vor Abschluss der Aufrechnung endet. Das Leistungsgebot ergeht in diesen Fällen durch die zuständige gE und ist Voraussetzung für das Tätigwerden des Inkasso-Service.
- b. Hat sich der ursprüngliche Zahlbetrag durch eine Teilzahlung der Schuldnerin/des Schuldners bereits reduziert, genügt im Weiteren eine einfache Zahlungserinnerung durch die gE.

Diese Ausführungen finden sich ebenfalls in der Arbeitshilfe [Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Inkasso-Service beim Einzug von Forderungen](#) unter Kapitel 4. Ähnlich gut dargestellt sind diese Unterschiede in der ALLEGRO Arbeitshilfe [Aufhebung und Erstattung im SGB II mit ALLEGRO](#) auf Folie 77.

Momentan ist eine Anfrage der RD RPS an die Zentrale noch unbeantwortet geblieben, wonach es sich, laut gängiger Rechtsprechung des BSG, bei „Zahlungsaufforderungen“ nicht um Verwaltungsakte handelt, vgl.

- Beschluss des BSG vom 29.12.2016, AZ: B 4 AS 319/16 B i.V.m. Urteil des BSG vom 25.06.2015, AZ: B 14 AS 38/14 R
- Urteil des BSG vom 20.10.2005 - B 7a AL 18/05 R

Die Antwort der Zentrale wird, sollte sich an der Auffassung zum Rechtscharakter der Zahlungsaufforderungen etwas ändern, allen gE zur Verfügung gestellt.

## 7. Muss ich vor dem Erlass einer abschließenden Entscheidung eine Anhörung erstellen?

In den Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II (Rz. 41a.31) ist lediglich geregelt, dass es einer Anhörung nach § 24 SGB X vor dem Erlass der endgültigen Entscheidung nicht bedarf, da durch die vorläufige Bewilligung kein Vertrauenstatbestand begründet wurde. Diese Ausführungen beziehen sich nur auf den Erlass der endgültigen Entscheidung – nicht jedoch auf die mögliche Aufrechnung mit zukünftigen Leistungsansprüchen.

Nach den Fachlichen Weisungen zu § 43 SGB II ist einer leistungsberechtigten Person grundsätzlich vor jeder Aufrechnungserklärung rechtliches Gehör zu gewähren (Rz. 43.15). Für Aufrechnungen mit Erstattungsansprüchen nach § 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II (Überzahlungen aus Zeiträumen, für die Leistungen vorläufig erbracht wurden) besteht keine Ausnahme.

Eine [Arbeitshilfe zur Erstellung einer Anhörung bei Erstattung zur endgültigen Festsetzung](#) finden Sie im ALLEGRO-Wiki.

## 8. Textbaustein für die Aufrechnung im Aufhebungs- und Erstattungsbescheid

Diesen Betrag müssen Sie grundsätzlich in einer Summe erstatten. Es ist jedoch beabsichtigt, die Forderung mit dem laufenden Leistungsbezug aufzurechnen (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Aus Ihrer Stellungnahme zur Anhörung vom xx.xx.2022 haben sich keine Hinweise ergeben, die gegen eine Aufrechnung mit den laufenden Leistungen sprechen. Hierzu erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

## 9. Was kann ich tun, wenn nach den gesetzlichen Vorgaben eine Aufrechnung nicht zulässig ist, der Kunde/die Kundin aber freiwillig einen Betrag „X“ zahlen möchte?

Nur wenn die Ermessensentscheidung ergibt, dass nicht aufgerechnet werden kann, stellt sich die Frage des Verzichts auf den Aufrechnungsschutz. Liegt eine Erklärung der leistungsberechtigten Person vor, dass sie einen bestimmten Betrag freiwillig leisten will, kann in Höhe dieses Betrages aufgerechnet werden. Die Aufrechnungshöhe ist allerdings auf die Höhe des gesetzlich maximal zulässigen Aufrechnungsbetrags (10 % bzw. 30 % des maßgebenden Regelbedarfs) beschränkt. Einer Ermessensentscheidung bedarf es hier nicht, da es sich hier rechtlich um eine Aufrechnungserklärung des Betroffenen handelt. ([Fachliche Weisungen zu § 43 SGB II](#), Rz. 43.10)

Momentan sind die Ausführungen in der Rückantwort zur Anhörung Aufrechnung für Kundinnen/Kunden und Mitarbeitende irreführend, da für die Kundin/den Kunden die Möglichkeit besteht, einen Betrag (z.B. 100 Euro) einzusetzen. Beläuft sich in diesem Fall der gesetzlich zulässige Aufrechnungsbetrag nur auf 10 % des maßgebenden Regelbedarfs, darf auch nur ein Betrag von 44,90 Euro (RB Einzelperson 2022 = 449,00 Euro) aufgerechnet werden. Liegt hingegen die gesetzlich vorgegebene Aufrechnungshöhe bei 30% des maßgebenden Regelbedarfs (134,70 Euro), kann der vom Kunden vorgeschlagene Betrag von 100,00 Euro aufgerechnet werden. Die Thematik befindet sich derzeit noch in der Abstimmung zwischen einzelnen Fachbereichen bei der Zentrale.

Sollten aber die Voraussetzungen zum Verzicht auf Aufrechnungsschutz bestehen, ist hierüber auch ein Verwaltungsakt zu erlassen und die Verjährungsfrist anzupassen. Der Verzicht auf Aufrechnungsschutz kann aber jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

## 10. Kann ich Forderungen anderer gE aufrechnen?

Die Forderung einer gemeinsamen Einrichtung (gE) kann allerdings nicht mit Leistungsansprüchen des Schuldners gegen eine andere gE aufgerechnet werden, wenn es sich nicht um Leistungen in der Trägerschaft der BA handelt. Jobcenter übergreifend können somit nur Leistungsansprüche im Rahmen der Zuständigkeit der BA gegen entsprechende Forderungen einer anderen gE aufgerechnet werden (Regelbedarf, Mehrbedarfe); Forderungen eines zugelassenen kommunalen Trägers (zKT) können nicht aufgerechnet werden.

Bei einem Zuständigkeitswechsel der Grundsicherungsträger wirkt somit die Aufrechnungslage der ursprünglichen Aufrechnung nach § 43 für den neuen Grundsicherungsträger nur bezüglich der Bedarfe in Trägerzuständigkeit der BA weiter, wenn der Umzug von einer gE in eine andere gE erfolgt. Die neu zuständige gE muss jedoch die Aufrechnung erneut mit Bescheid erklären. ([Fachliche Weisungen zu § 43 SGB II](#), Rz.43.4 und 43.5)